e u r e x *b o n d s Rundschreiben* 1 9 */14*

Datum: 15. April 2014
Empfänger: Alle Handelsteilnehmer der Eurex Bonds
Autorisiert von: Dr. Johannes Weßling

Informationen zur Implementierung einzelner Elemente des deutschen Hochfrequenzhandelsgesetzes

Kontakt: Eurex Bonds Customer Support, T +49-69-211-1 22 22

Zielgruppe:	**Anhang:**
Ü Front Office/Handel **Ü** Middle + Backoffice **Ü** Revision/Security Coordination	keiner

Zusammenfassung:

Mit diesem Rundschreiben stellen wir Ihnen Informationen zur Implementierung der folgenden Elemente des deutschen Hochfrequenzhandelsgesetzes (HFHG) zur Verfügung, die auf der Handelsplattform Eurex Bonds implementiert werden:

1. Kennzeichnung von algorithmisch erzeugten Orders und Quotes („Algo-Flagging“)
2. Order-Transaktions-Verhältnis
3. Entgelt für exzessive Systemnutzung

Entsprechende Regelungen werden in die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an Eurex Bonds (im Folgenden: Geschäftsbedingungen) aufgenommen. Die Teilnehmer werden fristgerecht per Eurex Bonds-Rundschreiben über die Einführung der geänderten Geschäftsbedingungen informiert.

Die neuen Regelungen zur Kennzeichnung algorithmisch erzeugter Orders und Quotes und zur Berechnung des Order-Transaktions-Verhältnisses werden sich in den §§ 10a und 10b der Geschäftsbedingungen wiederfinden. Diese Regelungen werden entsprechend der Übergangsregelung in § 23 der Geschäftsbedingungen für alle Teilnehmer ab dem **1. September 2014** gelten.

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Eurex Bonds Customer Support unter Tel. +49-69-211-1 22 22.

Eurex Bonds GmbH
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

Kontakt:
T +49-69-211-1 12 22
F +49-69-211-1 70 03
info@eurex-bonds.com

Geschäftsführer:
Dr. Johannes Weßling,
Marcel Naas

GmbH
mit Sitz in Frankfurt/Main
HRB Nr. 49370
Amtsgericht Frankfurt/Main
USt Id 04523253333

Informationen zur Implementierung einzelner Elemente des deutschen Hochfrequenzhandelsgesetzes

Mit diesem Rundschreiben stellen wir Ihnen Informationen zur Implementierung der folgenden Elemente des deutschen Hochfrequenzhandelsgesetzes (HFHG) zur Verfügung, die auf der Handelsplattform Eurex Bonds implementiert werden:

1. Kennzeichnung von algorithmisch erzeugten Orders und Quotes („Algo-Flagging“)
2. Order-Transaktions-Verhältnis
3. Entgelt für exzessive Systemnutzung

Entsprechende Regelungen werden in die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an Eurex Bonds (im Folgenden: Geschäftsbedingungen) aufgenommen. Die Teilnehmer werden fristgerecht per Eurex Bonds-Rundschreiben über die Einführung der geänderten Geschäftsbedingungen informiert.

Die neuen Regelungen zur Kennzeichnung algorithmisch erzeugter Orders und Quotes und zur Berechnung des Order-Transaktions-Verhältnisses werden sich in den §§ 10a und 10b der Geschäftsbedingungen wiederfinden. Diese Regelungen werden entsprechend der Übergangsregelung in § 23 der Geschäftsbedingungen für alle Teilnehmer ab dem 1. September 2014 gelten.

1. Kennzeichnung von Geschäften („Algo-Flagging“)

Mit dem HFHG wurde § 31f Abs. 1 Nr. 11 in das deutsche Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) eingeführt. Danach müssen Betreiber eines multilateralen Handelssystems Regelungen für die Kennzeichnung der durch den algorithmischen Handel erzeugten Aufträge durch die Handelsteilnehmer und die Kenntlichmachung der hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen festlegen.

Nach der dieser Anforderung entsprechenden neuen Regelung in § 10a der Geschäftsbedingungen werden die Marktteilnehmer verpflichtet, Orders oder Quotes, die mittels Algorithmen erzeugt, geändert oder gelöscht werden, und die verwendeten Handelsalgorithmen kenntlich zu machen.

§ 10a Kennzeichnung algorithmisch erzeugter Aufträge und von Handelsalgorithmen

(1) Die Marktteilnehmer sind verpflichtet, die von ihnen durch algorithmischen Handel im Sinne des § 33 Absatz 1a Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes erzeugten Aufträge oder Quotes zu kennzeichnen und die hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen kenntlich zu machen.

(2) Die Aufträge oder Quotes sind bei Eingabe in das System sowie bei Änderung und Löschung zu kennzeichnen. Die hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen sind bei Eingabe der aus diesen resultierenden Aufträgen oder Quotes in das System sowie bei Änderung und Löschung bereits eingegebener Aufträge oder Quotes in dem System kenntlich zu machen. Die Kennzeichnung der erzeugten Aufträge oder Quotes und die Kenntlichmachung der jeweils verwendeten Handels-algorithmen haben über die hierzu vorgesehenen Eingabemöglichkeiten des Systems zu erfolgen. Die Kenntlichmachung der jeweils verwendeten Handelsalgorithmen muss nachvollziehbar, eindeutig und konsistent sein. Als Handelsalgorithmus zu kennzeichnen ist der gesamte automatisierte Entscheidungsweg, durch den die Eingabe der Aufträge oder der Quotes in das System oder deren Änderung oder Löschung bewirkt wird.

(3) Die Geschäftsführung kann zu Struktur und Format der Kennzeichnung und der Kenntlichmachung nähere Bestimmungen treffen.

Diese Kennzeichnung muss über die hierzu vorgesehenen Eingabemöglichkeiten der EDV der Eurex Bonds stattfinden. Konkret ist als Eingabemöglichkeit der EDV der Eurex Bonds das Feld „regulatoryId“ vorgesehen. Dieses steht seit dem 28. Oktober 2013 mit Xetra Release 14.0 zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass sich das 4-Byte-Feld „regulatoryId“ mit dem Typ „Signed Integer“ geringfügig vom 4-Byte-Feld in T7 von Eurex Exchange mit dem Typ „Unsigned Integer“ unterscheidet.

Die Spezifikation des Felds „regulatoryId“ ist in folgenden Dokumenten beschrieben:

- Xetra Release 14.0 Funktionale Beschreibung
- VALUES API Member Front End Development Guide, Volume 5 - Xetra Application Requests and Subscriptions, Nr. 7.350
- Enhanced Transaction Solution Specification, Nr. 4.154.

Es liegt in der Verantwortung des Marktteilnehmers, der Orders oder Quotes in die EDV der Eurex Bonds eingibt, sie ändert oder löscht, diese Orders und Quotes entsprechend zu kennzeichnen.

Das Feld „regulatoryId“ steht den Marktteilnehmern von Eurex Bonds in der Simulationsumgebung und in der Produktion zur Verfügung.

2. Order-Transaktions-Verhältnis (OTV)

Das HFHG führt mit § 31f Abs. 1 Nr. 9 des WpHG die Verpflichtung von multilateralen Handelssystemen ein, Regelungen zum Order-Transaktions-Verhältnis (OTV) vorzusehen. Nach den dieser Anforderung entsprechenden Regelungen müssen die Marktteilnehmer ein angemessenes Verhältnis zwischen ihren Auftragseingaben, -änderungen und -löschungen und den tatsächlich ausgeführten Geschäften (OTV) gewährleisten, um Risiken für den ordnungsgemäßen Handel im multilateralen Handelssystem zu vermeiden.

Das OTV ist dabei jeweils für ein Finanzinstrument und anhand des zahlenmäßigen Volumens der jeweiligen Aufträge und Geschäfte innerhalb eines Monats zu bestimmen. Ein angemessenes OTV liegt insbesondere dann vor, wenn dieses aufgrund der Liquidität des betroffenen Finanzinstruments, der konkreten Marktlage oder der Funktion des handelnden Unternehmens wirtschaftlich nachvollziehbar ist.

Die neue Regelung in § 10b der Geschäftsbedingungen regelt die Bestimmung des OTV wie folgt:

§ 10b Order-Transaktions-Verhältnis

(1) Die Marktteilnehmer sind verpflichtet, ein angemessenes Verhältnis von Eingaben, Änderungen und Löschungen von Aufträgen und Quotes (Ordereingaben) zu den ausgeführten Geschäften (Order-Transaktions-Verhältnis) zu gewährleisten.

(2) Zur Bestimmung des Order-Transaktions-Verhältnisses wird das zahlenmäßige Volumen der Ordereingaben eines Marktteilnehmers innerhalb eines Kalendermonats durch ein in Absatz 4 beschriebenes Limit geteilt. Das Order-Transaktions-Verhältnis ist angemessen, wenn es nach Beendigung des letzten Handelstages eines Kalendermonats kleiner oder gleich 1 ist.

(3) Die Änderung eines Auftrages oder eines Quotes wird als Löschung des bisherigen und Eingabe eines neuen Auftrages oder eines neuen Quotes gezählt.

(4) Das Limit ist die Summe einer Volumenkomponente und eines Grundfreibetrages.

a) Die Volumenkomponente ist die Anzahl der ausgeführten Geschäfte des Marktteilnehmers in einem Produkt im Orderbuch innerhalb eines Kalendermonats multipliziert mit dem Volumenfaktor. Der Volumenfaktor ist 10 Millionen.

b) Der Grundfreibetrag ist 20 Billionen. Der Grundfreibetrag steht einem Marktteilnehmer unabhängig von der Zahl der von ihm ausgeführten Geschäfte zu.

(5) Während außergewöhnlichen Marktlagen können der Volumenfaktor und der Grundfreibetrag von der Geschäftsführung erhöht werden, um das zulässige Order-Transaktions-Verhältnis angemessen an die jeweilige außergewöhnliche Marktlage anzupassen. Eine außergewöhnliche Marktlage kann insbesondere gekennzeichnet sein durch eine kurzfristige und starke Veränderung der Marktaktivität, außergewöhnliche Volatilität oder durch kurzfristige und starke Zinsschwankungen.

Eurex Bonds stellt den Marktteilnehmern den Tagesreport „TL100 OTR Report“ bereit, der die OTVs und die zugehörigen Informationen zu allen gehandelten Wertpapieren ausweist. Dieser Report dient dem Abgleich der eigenen OTV-Berechnungen der Marktteilnehmer.

Der Report „TL100 OTR Report“ ist in der Common Report Engine und auf den MISS-Servern in XML- und TXT-Format in der Eurex Bonds-Simulation und der Eurex Bonds-Produktion verfügbar.

3. Entgelt für exzessive Systemnutzung

Das HFHG führt mit § 31f Abs. 1 Nr. 7 des WpHG die Verpflichtung von multilateralen Handelssystemen ein, für die übermäßige Nutzung des multilateralen Handelssystems durch Marktteilnehmer separate Entgelte zu verlangen. Die Höhe dieser Entgelte ist so zu bemessen, dass einer übermäßigen Nutzung und damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Systemstabilität oder die Marktintegrität wirksam begegnet wird.

Das Entgelt für exzessive Systemnutzung wird zum 1. September 2014 in das Eurex Bonds-Preisverzeichnis aufgenommen.

Die Berechnung und die Parameter für das Entgelt für die exzessive Systemnutzung werden rechtzeitig vor Einführung per Eurex Bonds-Rundschreiben als entsprechende Änderungen im Eurex Bonds-Preisverzeichnis bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter Tel. +49-69-211-1 22 22 zur Verfügung.

15. April 2014